Stadt Ravensburg

Artenschutzrechtliche Prüfung (Vögel) nach § 44 BNatSchG

Gewerbegebiet „Mariatal“: Erweiterung Süd

Fassung vom 05.10.2026

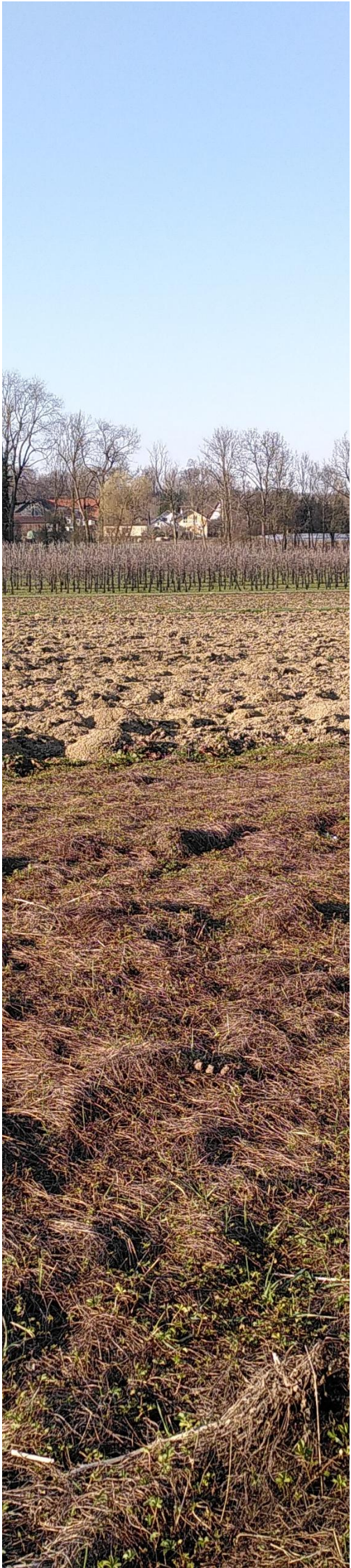

365° freiraum + umwelt
Kübler · Seng · Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft, Klosterstraße 1 D-88662 Überlingen
Tel 07551 / 9495580 e-mail info@365grad.com

Artenschutzrechtliche Prüfung (Vögel) nach § 44 BNatSchG

Gewerbegebiet “Mariatal”: Erweiterung Süd

Fassung vom 05.10.2026

Auftraggeber:	Stadt Ravensburg Dezernat III: Bau- und Umweltverwaltung Umweltamt – Abt. Grünflächen und Ökologie Salamanderweg 22 88212 Ravensburg Tel. 0751 82-3101 www.ravensburg.de
Ansprechpartner:	Frau Steffi Rosentreter Tel.: 0751 82 3853 steffi.rosentreter@ravensburg.de
Auftragnehmer:	365° freiraum + umwelt Klosterstraße 1 88662 Überlingen Tel.: 07551 949 558 0 Fax: 07551 949 558 9 www.365grad.com
Projektleitung:	Dipl. Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer Freie Landschaftsarchitektin bdla, SRL Tel. 07551 949558 4 b.siemensmeyer@365grad.com
Bearbeitung:	Dipl. Ökologe Jeremy Barker Tel. 07551 949558 0 j.barker@365grad.com
Projekt-Nummer:	3265_bs

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung und Plangebiet 3
2 Bestandsaufnahme 5
2.1 Methodik Bestandsaufnahme 5
2.1.1 Vögel 5
3 Ergebnisse Bestandsaufnahme 6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung 14
4.1 Rechtsgrundlage artenschutzrechtliche Prüfung 14
4.2 Ausnahmen von Verbotstatbeständen 15
5 Auswirkungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG 16
5.1 Potenzielle Auswirkungen auf Vögel 16
6 Vorschläge für Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen 18
7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung 19
8 Quellenverzeichnis 20
9 Anhang 21
9.1 I Bewertungsmatrix 21
9.2 II Fotodokumentation 24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Daten der Brutvogelkartierungen 5

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Standort Untersuchungsgebiet 3
Abbildung 2: Standort Untersuchungsgebiet mit geschützten Biotopen 4
Abbildung 3: Wertgebende Vogelarten des Untersuchungsgebiets 12
Abbildung 4: Verteilung von natürlichen Höhlen und Nistkästen im Untersuchungsgebiet 13

1 Vorbemerkung und Plangebiet

Die Stadt Ravensburg plant eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Mariatal nach Süden auf Flächen, die aktuell landwirtschaftlich genutzt werden (s. Abbildung 1). Das Gelände grenzt im Norden an Wohn- und Gewerbegebiete, im Westen an die B 30$_{neu}$, im Osten an die B 30 (Friedrichshafener Straße) und im Süden an einen von Bäumen gesäumten Bach. Eine verkehrsberuhigte einspurige Straße verläuft diagonal von Südwesten nach Nordosten durch den östlichen Teil des Plangebiets.

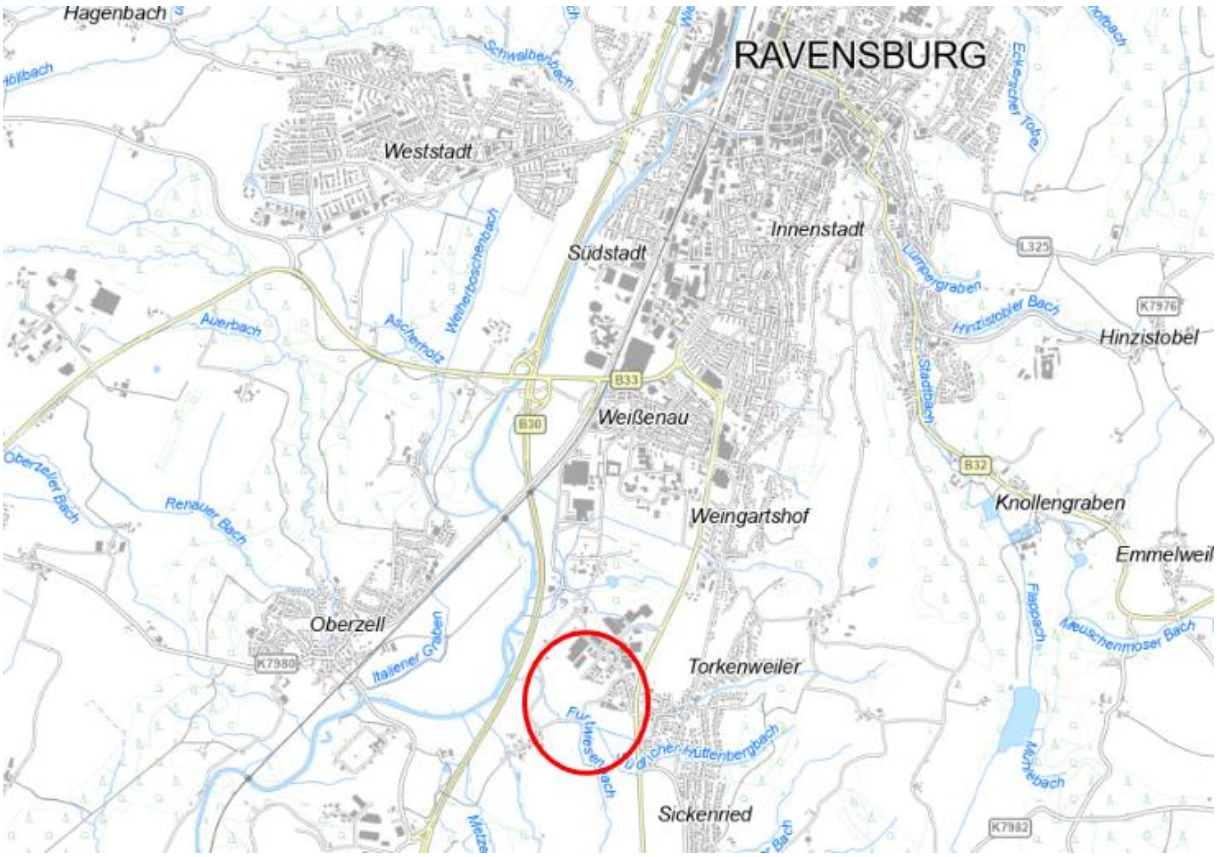

Abbildung 1: Standort Untersuchungsgebiet (roter Kreis), unmaßstäblich. Quelle Hintergrundkarte: LUBW Kartendienst, abgerufen am 29.06.2026.

Das Plangebiet wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt und grenzt am östlichen Ende von Torkenweiler an Industrie- und Wohngebiete. Die Flächennutzung innerhalb des Plangebiets setzt sich aus einer Mischung aus Sonderkulturanbau (Erdbeeren, Spargel), Obstplantagen, Getreideäckern und Wiesen mit einzelnen Obstbäumen zusammen. Die südliche Grenze des Plangebiets bildet der von Bäumen gesäumte Furtwiesenbach (siehe Abbildung 2).

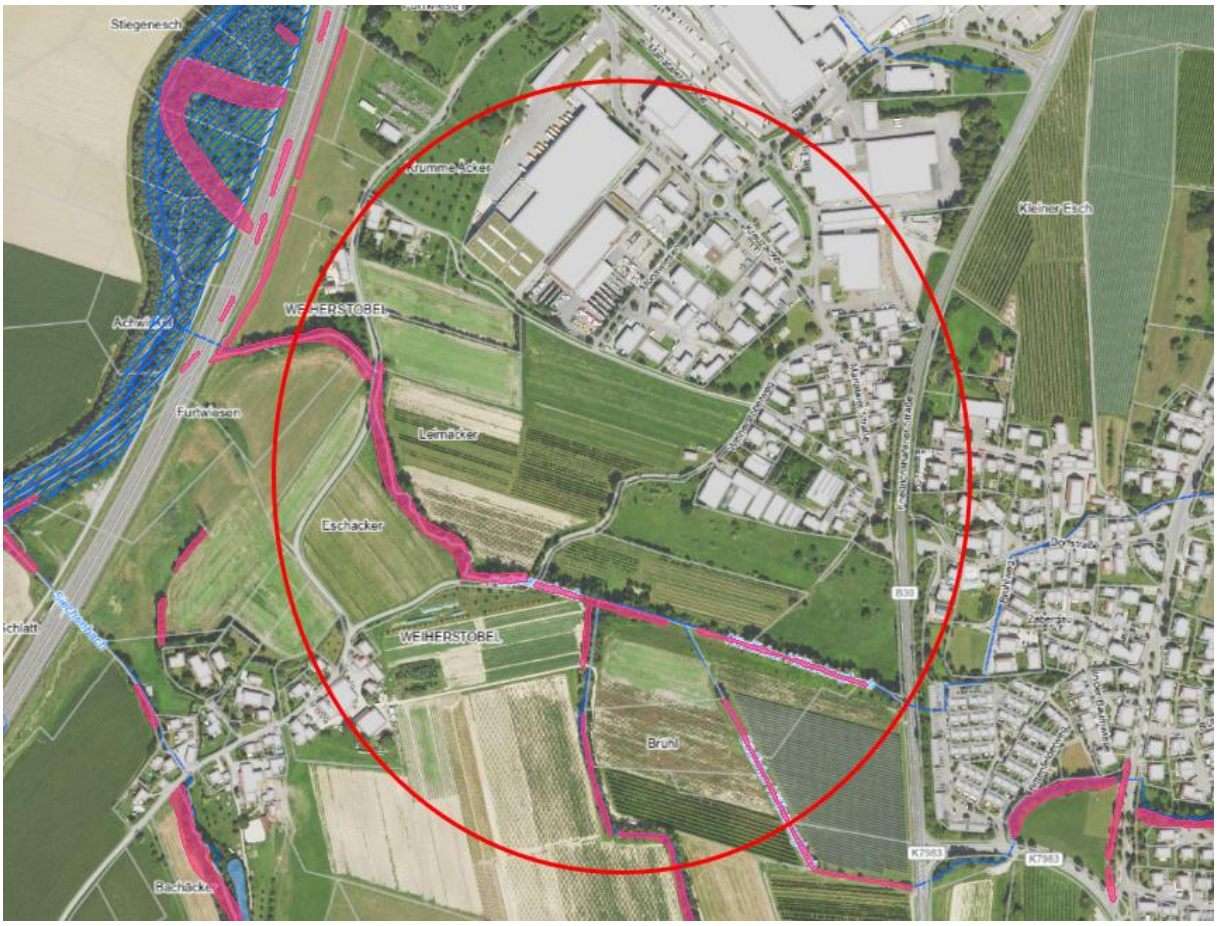

Abbildung 2: Standort Untersuchungsgebiet mit geschützten Biotopen, unmaßstäblich. Quelle Luftbild: LUBW, abgerufen am 29.06.2026.

Der von einem Gehölzgürtel gesäumte Furtwiesenbach ist als Biotop gesetzlich geschützt: östlich der Weiherstobelstraße befindet sich das Biotop „Furtwiesenbach SW Torkenweiler“ (Nr. 182234364284); westlich der Straße das Biotop „Furtwiesenbach nördlich Weiherstobel“ (Nr. 182234364281). Weitere gesetzlich geschützte Biotope befinden sich in unmittelbarer Nähe des Plangebiets, sind jedoch für Brutvögel des Plangebiets von geringer Bedeutung. Die aus dem Jahr 1997 veröffentlichten Beschreibungen der beiden Biotope sind im Großen und Ganzen nach wie vor zutreffend: Bei beiden handelt es sich um Auwaldstreifen entlang des schmalen, mäandernden Furtwiesenbachs, die von einheimischen Laubbaumarten wie Esche, Erle und Ahorn dominiert werden. Das Unterholz und die Bodenflora sind stellenweise mäßig artenreich, werden jedoch häufig von nitrophilen Arten dominiert. Entlang beider Biotope kommen nicht heimische, invasive Pflanzenarten vor, insbesondere das Indische Springkraut *Impatiens glandulifera* und die Riesen- bzw. Kanadische Goldrute *Solidago gigantea* bzw. *S. canadensis*.

Im Rahmen des Vorhabens ist der Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Eine Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist erforderlich. Es ist fachgutachterlich zu prüfen, ob streng oder besonders geschützte Arten durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Dokument werden die Ergebnisse in Bezug auf die Avifauna zusammenfassend dargestellt und bewertet. Es werden Maßnahmen formuliert, die in der anschließenden Bauphase berücksichtigt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

2 Bestandsaufnahme

2.1 Methodik Bestandsaufnahme

2.1.1 Vögel

Das Plangebiet sowie ein erweitertes Untersuchungsgebiet relevanter Lebensräume wurden fünfmal zwischen Mitte März und Mitte Juni bei guten Wetterbedingungen (s. unten) mit der Revierkartierungsmethode (Südbeck P. A., 2025) geprüft. Das Suchgebiet umfasst weitere Grundstücke, die ursprünglich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans lagen. Alle mit dem Untersuchungsgebiet interagierenden Vögel wurden visuell oder akustisch bestimmt und zusammen mit Informationen über ihr Verhalten ortsgenau auf einer Karte aufgezeichnet. Hochfliegende Zugvögel wurden ebenfalls erfasst, es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass diese Vögel in relevanter Weise mit dem Untersuchungsgebiet interagieren. Klangattrappen wurden nicht eingesetzt.

Die Anwesenheit von Brutvögeln wurde anhand folgender Kriterien als „Brutzeiterfassung“, „Brutverdacht“ oder „Brutnachweis“ eingestuft:

- Brutzeiterfassung: ein Vogel, der sich während der Brutzeit in einem geeigneten Bruthabitat aufhält; oder ein singendes Männchen in einem geeigneten Lebensraum während der Brutzeit
- Brutverdacht: ein Paar der betreffenden Arten zusammen in einem geeigneten Lebensraum während der Brutzeit; Revierverhalten (z. B. Singen) an mindestens zwei Terminen, die mindestens 7 Tage voneinander entfernt sind, am selben Ort; Anzeigeverhalten; Vögel auf der Suche nach einem Nistplatz; Verhalten, das auf ein verstecktes Nest hinweist (z. B. Warnrufe); oder aktiver Nestbau.
- Brutnachweis: Ablenkungsmanöver von Altvögel; Vorhandensein eines besetzten Nestes (gesehen oder gehört) bzw. Eierschalen von geschlüpften Eiern, die auf dem Boden gefunden wurden; eben Flügge Jungvögel; Vögel, die offenbar ein Nest (nicht unbedingt sichtbar) betreten oder verlassen; oder erwachsene Vögel, die Futter oder Kotbeutel mit sich führen.

Tabelle 1: Daten der Brutvogelkartierungen

Begehung / Datum	Anfangszeit	Temp. °C	Wind (Bft., Ri.)	Bewölkung (%)	Bemerkungen
1. 18.03.2026	06:40	2	2, NO	0	
2. 10.04.2026	07:25	9	1, SW	95	
3. 12.05.2026	09:15	8	2, W	50	
4. 29.05.2026	05:45	12	1, N	0	
5. 19.06.2026	05:30	15	Kein Wind	10	

3 Ergebnisse Bestandsaufnahme

Insgesamt wurden bei den Erfassungen 41 Vogelarten festgestellt (s. Tabelle 1), davon 33 als brütend oder potenziell brütend im Plangebiet oder in der unmittelbaren Nähe. Acht Arten wurden nahrungssuchend im Plangebiet festgestellt und weitere drei Arten wurden durchziehend im oder über dem Plangebiet festgestellt. Die übrigen sieben Arten wurden überfliegend ohne nennenswerte Interaktion mit dem Plangebiet erfasst.

15 wertgebende Vogelarten wurden festgestellt: als brütend oder potenziell brütend: Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling, Mäusebussard, Stockente, Turmfalke und Türkentaube; als nahrungssuchend: Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Rotmilan; die verbleibende wertgebende Art, der Bluthänfling, wurde als Durchzügler festgestellt. Der Star gilt bundesweit als gefährdete Art (RL 3), wird jedoch in Baden-Württemberg als häufig und ungefährdet betrachtet.

Table 1: Erfassten Vogelarten

Art (Abkürzung)	Status[1]	Gefährdung/Schutz				Bemerkung
		BW[2]	DE[3]	EU[4]	b/s[5]	
Amsel (A)	Bv	*	*		b	Sehr häufiger Brutvogel, mit mind. 17 Reviere in Gehölze in und um das Plangebiet
Bachstelze (Ba)	Bv	*	*		b	Seltener Brutvogel, mit einem Revier im Industriegebiet direkt nördlich des Plangebiets. Regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet
Blaumeise (Bm)	Bv	*	*		b	Häufiger Brutvogel, mit mind. 12 Reviere in Gehölze in und um das Plangebiet
Bluthänfling (Hä)	Dz (Ng?)	3	3		b	Ein Weibchen in Hecke neben der Weiherstobelstr. in April
Buchfink (B)	Bv	*	*		b	Sehr häufiger Brutvogel, mit mind. 17 Reviere in Gehölze in und um das Plangebiet
Buntspecht (Bs)	Bv	*	*		b	Zwei Reviere (nördlich und südlich) schließen das Plangebiet ein. Häufig nahrungssuchend erfasst
Dohle (D)	Ü	*	*		b	Einmal in März überfliegend festgestellt. Kein geeignetes Bruthabitat im Plangebiet
Elster (E)	Bv	*	*		b	Ein Revier in der Siedlung nördlich des Plangebiets

[1] Status: **Bv**/**pBv** – Brutvogel bzw. potenzieller Brutvogel; **Dz** – durchziehend; **Ng** – Nahrungsgast; **Ü** – nur überfliegend erfasst. ? – Status unklar aber wahrscheinlich

[2] Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11. **0** = verschollen oder ausgestorben; **1** = vom Aussterben bedroht; **2** = stark gefährdet; **3** = gefährdet; **R =** geographische Restriktion; **V** = Vorwarnliste; ***** = ungefährdet; **-** = nicht bewertet (meist Neozoon)

[3] Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021); von https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste am 26.01.2023 abgerufen. Kategorien wie oben beschrieben.

[4] Arten der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments (Vogelschutzrichtlinien), Anhang I (Vögel mit besonderem Schutzstatus) mit **I** gekennzeichnet

[5] besonders (**b**) oder streng (**s**) geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung (s. BfN: Liste der in Deutschland streng geschützten heimischen Tiere und Pflanzen gemäß 7 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 14 BNatSchG. https://www.wisia.de/)

Art (Abkürzung)	Status[1]	Gefährdung/Schutz				Bemerkung
		BW[2]	DE[3]	EU[4]	b/s[5]	
Feldsperling (Fe)	Bv	V	V		b	Sehr häufiger Brutvogel, mit mind. 17 Brutpaare in Nistkästen in den Streuobstflächen
Gartenbaumläufer (Gb)	Bv	*	*		b	Ein bis zwei Reviere in Gehölze am Rand des Plangebiets
Gartengrasmücke (Gg)	Dz	*	*		b	Einmal singend erfasst, in Gehölze neben dem Furtwiesenbach
Gelbspötter (Gp)	Bv	3	*		b	Ein bis zwei Reviere in Gehölze entlang dem Furtwiesenbach
Girlitz (Gi)	Bv	*	*		b	Mind. fünf Reviere in Streuobstflächen
Goldammer (G)	Bv	V	*		b	Zwei Reviere im Gebüsch am Westrand des Plangebiets
Graureiher (Grr)	Ü	*	*		b	Nur überfliegend festgestellt, evtl. auch Nahrungsgast
Grauschnäpper (Gs)	Bv	V	V		b	Ca. sechs Reviere erfasst in Gehölze am West- und Südrand des Plangebiets
Grünfink (Gf)	Bv	*	*		b	Mind. neun Brutpaare, hauptsächlich in Gehölze östlich des Plangebiets
Grünspecht (Gü)	Bv	*	*		s	Zwei Reviere schließen das Plangebiet ein, ein weiteres (evtl. zwei) liegt nördlich in der Mariataler Wäldle. Kein Brutverdacht innerhalb das Plangebiet, obwohl geeignete Bäume vorhanden
Hausrotschwanz (Hr)	Bv	*	*		B	Mind. drei Reviere in dem nördlich angrenzenden Siedlungsbereich bzw. Industriegebiet
Haussperling (H)	Bv	V	*		b	Mind. 8 Brutpaare in dem nordöstlich angrenzenden Siedlungsbereich
Höckerschwan (Hö)	Ü	*	*		b	Einmal überfliegend festgestellt. Weder Brut- noch Nahrungshabitat vorhanden
Kernbeißer (Kb)	Ü	*	*		b	Überfliegend in Juni erfasst. Brutpotenzial gering, aber in Gehölze an der Furtwiesenbach nicht auszuschließen
Kleiber (Kl)	Bv	*	*		b	Mind. vier Reviere in Gehölze entlang des Furtwiesenbachs
Kohlmeise (K)	Bv	*	*		b	Häufiger Brutvogel, mit mind. 15 Reviere in Gehölze in und um das Plangebiet
Kormoran (Ko)	Ü	*	*		b	Nur überfliegend erfasst. Weder Brut- noch Nahrungshabitat vorhanden
Lachmöwe (Lm)	Ü	V	*		b	Nur überfliegend (durchziehend) erfasst. Weder Brut- noch Nahrungshabitat im Plangebiet
Mauersegler (Ms)	Ng	V	*		b	Nahrungsgast im Luftraum über das Plangebiet
Mäusebussard (Mb)	Bv	*	*		s	Ein Horst am Südrand des Plangebiets, in Gehölze entlang des Furtwiesenbachs

Art (Abkürzung)	Status[1]	Gefährdung/Schutz				Bemerkung
		BW[2]	DE[3]	EU[4]	b/s[5]	
Mehlschwalbe (M)	Ng	V	3		b	Nahrungsgast im Luftraum über das Plangebiet
Mönchsgrasmücke (Mg)	Bv	*	*		b	Sehr häufiger Brutvogel, mit mind. 20 Reviere in Gehölze in und um das Plangebiet
Neuntöter (Nt)	Bv	*	*	I	b	Zwei Reviere südlich der alten Gärtnerei
Rabenkrähe (Rk)	Bv	*	*		b	Ca. sieben Brutpaare um das Plangebiet sowie mehrere Nichtbrüter anwesend
Rauchschwalbe (Rs)	Ng	3	V		b	Nahrungsgast im Luftraum über das Plangebiet
Ringeltaube (Rt)	Bv	*	*		b	Mind. vier Brutpaare erfasst in Gehölze in und um das Plangebiet
Rostgans (Rg)	Ü	-	-	I[6]	b	Nur überfliegend erfasst. Weder Brut- noch Nahrungshabitat im Plangebiet
Rotkehlchen (R)	Bv	*	*		b	Mind. zwei Reviere in Gehölze um das Plangebiet
Rotmilan (Rm)	Ng	*	*	I	s	Überfliegend (nahrungssuchend) erfasst. Potenzielles Bruthabitat vorhanden aber kein Brutverdacht
Schwanzmeise (Sm)	Bv	*	*		b	Ein Brutpaar festgestellt in Gehölze entlang des Furtwiesenbachs
Singdrossel (Sd)	Dz	*	*		b	Einmal singend in März festgestellt
Sperber (Sp)	Ng	*	*		s	Nahrungssuchend in März festgestellt, wahrscheinlich regelmäßiger Nahrungsgast
Star (S)	Bv	*	3		b	Mind. 13 Reviere in Gehölze in und um das Plangebiet, fast ausschließlich in Nistkästen
Stieglitz (Sti)	Bv	*	*		b	Mind. fünf Brutpaare in Gehölze in und um das Plangebiet
Stockente (Sto)	pBv	V	*		b	Potenzieller Brutvogel: zwei Paare im März an dem Teich südlich des Plangebiets festgestellt
Straßentaube (Stt)	Ng	-	-		b	Regelmäßiger Nahrungsgast in westlichen Plangebiet, kein Bruthabitat vorhanden
Sumpfmeise (Sum)	Bv	*	*		b	Zwei Reviere in Gehölze entlang des Furtwiesenbachs
Sumpfrohrsänger (Su)	pBv	*	*		b	Singenden Durchzieher in Mai erfasst, Brutpotenzial gering
Türkentaube (Tt)	Bv	3	*		b	Ein Revier in Siedlungsbereich nördlich des Plangebiets

[6] Die Rostgans ist eine Anomalie: Die Art ist in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, gilt jedoch in Deutschland als Neozoon und wird allgemein als aggressive invasive Art angesehen.

Art (Abkürzung)	Status[1]	Gefährdung/Schutz				Bemerkung
		BW[2]	DE[3]	EU[4]	b/s[5]	
Turmfalke (Tf)	Ng (Bv)	V	*		s	Regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet. Ein Revier schließt der nördliche Teil des Plangebiets ein, ein weiteres Revier liegt südlich vom Plangebiet
Wacholderdrossel (Wd)	Ng	*	*		b	Nahrungsgast im Plangebiet, Brüten in eine Kolonie in Gehölze neben der Schussen, westlich der B 30
Zaunkönig (Z)	Bv	*	*		b	Drei Reviere entlang des Furtwiesenbachs
Zilpzalp (Zi)	Bv	*	*		b	Mind. acht Reviere in Gehölze in und um das Plangebiet

Der **Bluthänfling** (RL 3, gefährdet) ist eine zunehmend seltene Brutvogelart in Baden-Württemberg und in ganz Deutschland. Zu seinen Bruthabitaten zählen dichte, strauchartige Hecken, alte, extensiv bewirtschaftete Streuobst sowie gelegentlich auch größeren Vorstadtgärten. Wie viele Finken brütet er oft in Gruppen, wobei mehrere Paare nah aneinander nisten. Ein strukturreiches, offenes Landschaftsbild ist als Lebensraum unerlässlich, mit einer reichen Sämerei. Der seit den 1960er Jahren europaweitem Rückgang wird auf den vermehrten Einsatz von Herbiziden und Pestiziden in der Landwirtschaft sowie auf die Vereinfachung der Kulturlandschaft zurückgeführt. Im April wurde im Plangebiet ein einzelnes Bluthänfling-Weibchen in einem theoretisch geeigneten Habitat festgestellt; kein Brutverdacht konnte festgestellt werden.

Der **Feldsperling** (Vorwarnliste) ist sowohl in Baden-Württemberg als auch in ganz Deutschland eine noch weit verbreitete Brutvogel, deren Population langfristig stetig abnimmt. Die Art brütet typischerweise in Höhlen bzw. Nistkästen an Waldrändern, in größeren Gärten und vor allem in extensiv bewirtschafteten Obstanlagen mit hohem Anteil von älteren Bäumen. Eine starke Verbindung zu Feuchtgebieten wurde nachgewiesen, möglicherweise weil dort mehr Wirbellosen als Nahrungsquelle vorhanden sind als in der weiteren Agrarlandschaft (Field & Anderson 2004). Ein langfristiger, europaweiter Rückgang der Brutpopulation wurde mit vermehrtem Einsatze von Pestiziden und Herbiziden in der Landwirtschaft sowie der Ausräumung der Landschaft verbindet. Im Plangebiet befinden sich zwei Kolonien des Feldsperlings, beide hauptsächlich in Nistkästen in den Streuobstbestände brütend. Mindestens sieben Brutpaare wurden zerstreut östlich der Weiherstobelstraße erfasst; im Nordwesten des Untersuchungsgebiets wurden mind. neun Brutpaare in Nistkästen und alten Obstbäume erfasst.

Der **Gelbspötter** (RL 3, gefährdet) ist eine schnell verschwindende Langstreckenzieher, der in Parks, offenen Gehölze und Auwälder brütet. Die Ursachen für der Populationsverlust sind bislang unklar, doch der Trend entspricht dem anderer Langstreckenzieher, die südlich der Sahara überwintern: z. B. Kuckuck und Grauschnäpper. Möglicherweise spielen Verschlechterungen der Bruthabitate in Europa und der Überwinterungshabitate in Afrika sowie klimatische Veränderungen auf der Zugroute eine Rolle. Zwei Gelbspötter-Reviere wurden festgestellt, beide in den Auwaldstreifen entlang des Furtwiesenbachs.

Die **Goldammer** (Vorwarnliste) brütet in halboffene Landschaften reich in Gebüsch und extensiv-bewirtschafteten Flächen. Der Bestandsrückgang in ganz Europa ist vom Ausmaß her mit dem des Feldsperlings vergleichbar; die Art ist nach wie vor weit verbreitet, nimmt jedoch in Baden-Württemberg stetig ab. Der Rückgang wird auf dieselben Ursachen zurückgeführt wie bei den anderen Arten halboffener

Landschaften: Pestiziden, Herbiziden und landschaftlicher Ausräumung. Am Westrand des Plangebiets wurden zwei Goldammer-Reviere bestätigt; überwinternden Goldammern wurden auch südlich der alten Gärtnerei in anscheinend geeignetes Bruthabitat nachgewiesen.

Der **Grauschnäpper** (Vorwarnliste) ist ein Langstreckenzieher, der an Waldrändern und in offenen Gehölzen brütet. Wie andere Langstreckenzieher nimmt der Population stetig ab. Auch wie andere Lanstreckenzieher sind Grunde dafür noch nicht bekannt, aber geringer Bruterfolg in Europa sowie Habitatsqualität in Europa und Afrika spielen vermutlich eine Rolle. Bis zu sechs Grauschnäpper-Reviere konnte festgestellt werden, hauptsächlich in den Auwaldstreifen des Furtwiesenbachs.

Der **Grünspecht** (streng geschützt) ist einen häufigen und zunehmenden Standvogel der Waldrand. Wichtige Habitatsbestandteile sind lockeren Wäldern und offenen Flächen mit reichen Ameisenpopulationen sowie alten, am besten morschen, Bäumen als Brutplatz. Die Populationen in Baden-Württemberg und in Deutschland nehmen zu, möglicherweise als Folge zunehmend milder Winter. Rund um das Untersuchungsgebiet wurden vier bis fünf Grünspecht-Reviere festgestellt, wobei nur eines mit dem Untersuchungsgebiet überschneidet.

Der **Haussperling** (Vorwarnliste) ist ein weit verbreiteter Kulturfolger, in städtischen und vorstädtischen Gebieten gefunden. Brutpopulationen kommen am stärksten in Gebieten mit reichlich vorhandenen Nischen – typischerweise unter Dachziegeln – mit strukturell vielfältigen Grünflächen vor. Wichtige Aspekte der Landschaft sind dichter Vegetation für soziale Sammelplätze, sowie ein reiches Nahrungsangebot (Samen und Insekten). Die europäische Population ist seit der Jahrhundertwende um mehr als die Hälfte zurückgegangen, mit der Ausräumung der Landschaft und generelles Nahrungsverlust verbunden. In den Wohn- und Gewerbegebieten nördlich angrenzend des Untersuchungsgebiets wurde eine kleine Haussperlingspopulation erfasst: Das Plangebiet stellt eine wichtige Nahrungsquelle dar.

Der **Mauersegler** (Vorwarnliste) ist ein Langstreckenzieher, der in Europa vorwiegend als Gebäudebrüter vorkommt. Vereinzelte Mauersegler wurden regelmäßig im Luftraum des Plangebiets nahrungssuchend festgestellt. Der Furtwiesenbach spielt mit Wasser und Auwaldstreifen sowie seine Position in der Landschaft eine wichtige Rolle für nahrungssuchenden Mauerseglern; aber kein Bruthabitat kommt im Plangebiet vor.

Die **Mehlschwalbe** (Vorwarnliste) ist ebenfalls ein Langstreckenzieher, hier fast ausschließlich ein Gebäudebrüter. Ähnlich wie der Mauersegler wurden regelmäßig kleine Mehlschwalben-Gruppen nahrungssuchend über der Furtwiesenbach festgestellt. Einige Brutpaare kommen in den angrenzenden Wohngebieten höchstwahrscheinlich vor.

Der **Mäusebussard** (streng geschützt) ist ein mittelgroßer Greifvogel, der in ganz Deutschland in halboffenen und bewaldeten Landschaften vorkommt. Ein besetzter Mäusebussard-Horst wurde in den Bäumen am östlichen Ende des Furtwiesenbachs festgestellt.

Der **Neuntöter** (Anhang I VSchRL) ist ein weit verbreiteter, jedoch selten vorkommender Brutvogel der halboffenen Landschaften. Die Art ist aufgrund historischer europaweite Bestandsverluste in Anhang I der Vogelschutzrichtlinien aufgeführt; die jüngsten Trends in Deutschland sind mäßig positiv. Wichtige Habitatsmerkmale sind dichtes Gebüsch bzw. Hecken, idealerweise mit dornigen Arten, sowie ein reichhaltiges Angebot an großen Wirbellosen wie Grillen zur Nahrung. Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reviere des Neuntöters bestätigt, beide in dem extensiv bewirtschafteten Streuobst-/Wiesenfläche südlich der alten Gärtnerei. Kein weiteres geeignetes Neuntöter-Habitat konnte in der Nähe gefunden werden.

Die **Rauchschwalbe** (RL 3, gefährdet) ist ein Langstreckenzieher, der in oder an Gebäuden brütet, insbesondere in Viehställe. Kleine Gruppen, mit Mauersegler und Mehlschwalbe gemischt, wurden an im Luftraum der Furtwiesenbach nahrungssuchend festgestellt. Kein Verdacht auf Brüten im Untersuchungsgebiet.

Der **Rotmilan** (streng geschützt, Anhang I VSchRL) ein mittelgroßer Greifvogel, der in halboffener Landschaft in ganz Deutschland vorkommt. Rotmilane brüten häufig an Waldrändern oder in vereinzelten Feldgehölzen bzw. Einzelbäumen in offenen bzw. halboffenen Landschaften. Nahrungssuchenden Rotmilane wurden gelegentlich erfasst im Plangebiet, es gab aber kein Verdacht auf Brüten.

Die **Stockente** (Vorwarnliste) ist in Baden-Württemberg noch weit verbreitet, jedoch auch rückläufig. Brutplätze sind vermutlich opportunistisch gewählt; ungestörte, dichte Vegetation nah an Gewässern ist wichtig. Zwei Stockenten-Paare an dem kleinen Teich neben dem Furtwiesenbach im März suchten möglicherweise Brutplätze.

Der **Turmfalke** (Vorwarnliste, streng geschützt) ist ein kleiner Greifvogel, der sich von kleinen Säugern und großen Insekten ernährt und in offenen und halboffenen Landschaften vorkommt. Brutplätze sind Nischen oder Höhlen an Gebäuden oder in Bäumen, aber auch verlassene Krähennester werden benutzt. Zwei Turmfalken-Paare wurden regelmäßig im Plangebiet nahrungssuchend erfasst, die Niststandorte liegen außerhalb des Plangebiets.

Die **Türkentaube** (RL 3, gefährdet) ist ein Kulturfolger, der in Siedlungsbereich mit hohem Grünanteil brütet. Grund bzw. Gründe für ein Bestandsrückgang in Baden-Württemberg sind derzeit unklar. Ein Türkentaube-Revier wurde am Ostrand des Gewerbegebiets Mariatal festgestellt.

Drei besonders wichtige Bereiche sind erkennbar: Die beiden Streuobstbestände im Nordwesten und im Osten des Plangebiets sowie der baumbegleiteten Furtwiesenbach. Mit Ausnahme der beiden Kulturfolger – Haussperling und Türkentaube – kommen alle übrigen wertgebenden Arten in diesen drei Bereichen vor (s. Abbildung 3).



Abbildung 3: Wertgebende Vogelarten des Untersuchungsgebiets. Quelle Luftbilder LUBW Daten- und Kartendienst, am 29.06.2026 abgerufen.

Es ist anzumerken, dass die Verteilung natürlicher Nisthöhlen und Nistkästen (s. Abbildung 4) die Verbreitung einiger Arten auf dem Gelände stark beeinflusst, insbesondere die des Feldsperlings.



Abbildung 4: Verteilung von natürlichen Höhlen und Nistkästen im Untersuchungsgebiet, unmaßstäblich. Quelle Luftbilder LUBW Daten- und Kartendienst, am 29.06.2026 abgerufen.

Bewertung: Der erfasste Brutvogelbestand entspricht den Erwartungen und übertrifft diese teilweise auch. Wertgebende Artvorkommen im Plangebiet sind der Feldsperling, der Gelbspötter, der Grünspecht und der Neuntöter. Die Streuobstbestände am Ost- und Westrand des Plangebiets sowie der bachbegleitende Auwaldstreifen des Furtwiesenbachs sind besonders wichtig. Das Untersuchungsgebiet hat für Brutvögel eine lokale Bedeutung (Kaule 5-6, s. Anhang).

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtsgrundlage artenschutzrechtliche Prüfung

Der § 44 BNatSchG unterscheidet zwischen "besonders geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und "streng geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Definition streng und besonders geschützte Arten

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG wird wie folgt unterschieden:

Die besonders geschützten Arten sind in Anhang A oder Anhang B der EG- Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97[7] des Rates vom 9. Dezember 1996) aufgelistet. Die Richtlinie setzt das Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Jahr 1973 um, welches der Überwachung und Reglementierung des internationalen Handels dient. Besonders geschützt sind auch die Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) und der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgelistet sind.

Die streng geschützten Arten sind als Teilmenge der besonders geschützten Arten folgenden Anhängen bzw. Anlagen zu entnehmen:

- die Arten aus Anhang A der EG- Artenschutzverordnung,
- die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- die Arten nach der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Nach der Wertung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt den europäischen Vogelarten in der Systematik noch eine gesonderte Stellung zu. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG lediglich besonders geschützte Arten, werden aber gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige europäische Vogelarten z. B. schon durch den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 streng geschützte Arten sind.

Artenschutzrechtliche Verbote

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 BNatSchG festgelegt. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

[7] 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3)

- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

4.2 Ausnahmen von Verbotstatbeständen

Der § 44 Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG sieht hinsichtlich der Verbotstatbestände verschiedene Ausnahmen vor:

Für nach § 15 BNatschG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben, die im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote.

Für Tier- und Pflanzenarten aus Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ist ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 unter folgender Voraussetzung nicht gegeben:

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Soweit erforderlich, können auch zu diesem Zweck vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF Maßnahmen engl. **c**ontinued **e**cological **f**unctional) festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Weitere Ausnahmen regelt der § 45 des BNatSchG. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Eine Ausnahme kann jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- es sind keine zumutbaren Alternativen gegeben
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art wird nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Hierbei sind Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu beachten.
- das Vorhaben ist im überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

5 Auswirkungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

5.1 Potenzielle Auswirkungen auf Vögel

Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Baubedingte Wirkungen: Verstöße gegen das Tötungsverbot können dadurch vermieden werden, dass die Bauarbeiten bzw. Rodungen außerhalb der Vogelbrutzeit (d. h. in den Monaten Oktober bis Februar) erledigt werden. Die Bauarbeiten selbst sorgen im weiteren Verlauf für eine ausreichende Vergrämung, so dass Vögel während der Dauer der Bauzeit innerhalb des Baubereichs keine Bruten beginnen. Insgesamt werden die Risiken auf einen Verstoß gegen das Tötungsverbot vermeidbar sein. Zeitlich vorgezogen zur Umsetzung des Bauvorhabens müssen Nistkästen unter Anleitung eines Fachmanns an geeigneten Bäumen im Umfeld angebracht werden (z. B. Schwegler Nisthöhle 1B).

Anlagenbedingte Wirkungen: Um Vogelschlag durch transparente und spiegelnde Glasscheiben zu vermeiden, sind Glasscheiben mit sichtbaren Markierungen und spiegelungsarme Scheiben, gemäß den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte zu verwenden.

Lärm– akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Baubedingte Wirkungen: TRAUTNER & JOOS (2008) empfehlen, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch… regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste". Das Vorhaben ist deshalb nicht mit Verstößen gegen das Störungsverbot in §44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 verbunden. Sehr störungsempfindliche Vogelarten sind im näheren Umfeld des Vorhabens nicht präsent bzw. zu erwarten.

Besonders störungsempfindliche Arten kommen im Umfeld des Vorhabens nicht vor. Die von der stark befahrenen B 30_{neu} ausgehenden Lärmstörungen stellen eine hohe Vorbelastung dar. Störungen beim Bau führen nicht zu einer erheblichen Störung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten.

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Bau-/anlagenbedingte Wirkung: Die geplante Bebauung wird zum Verlust bzw. Umsiedlung von bis zu sechs Feldsperling-Brutpaaren führen, potenziell auch zum Verlust eines Reviers des Neuntöters und eines Reviers des Grünspechts. Auswirkungen auf die Brutvögel entlang des Furtwiesenbachs sind weniger wahrscheinlich, da geplant ist, einen breiten Grünkorridor zwischen dem Baugebiet und dem Bach zu erhalten.

Feldsperlinge nehmen gern künstliche Nistkästen an, doch hängt der Populationsbestand stark davon ab, ob die Umgebung ausreichend Nahrungsressourcen bietet. Der Erhalt möglichst vieler alter Obstbäume ist entscheidend für die Bereitstellung natürlicher Nisthöhlen (die auch für den Grünspecht wichtig sind); das Höhlenangebot sollte mit zusätzlichen Nistkästen an geeigneten Bäumen aufgestockt werden. Die Pflege der umliegenden Flächen muss auch Samenressourcen bereitstellen, die über den

Spätwinter hinein bestehen bleiben, um den kritischen Zeitraum von Januar bis April zu überbrücken, in dem das natürliche Nahrungsangebot am geringsten ist. Zudem müssen reichlich Wirbellose zur Versorgung des Nachwuchses zur Verfügung stehen.

Voraussichtlichen Auswirkungen auf den Neuntöter und den Grünspecht lassen sich schwerer abschätzen. Das Vorkommen von zwei Revieren des Neuntöters am Rande eines Wohngebiets ist relativ ungewöhnlich, wird jedoch wahrscheinlich durch die Pflege der Flächen direkt südlich der alten Gärtnerei beeinflusst. Das extensive Mähregime und dichte Brombeerbestände (Nestorte) in Kombination mit nahegelegenen offenen Flächen (Jagdstellen) sind für Neuntöter attraktiv. Das wärmere Mikroklima, das durch Hecke und Gebäude nördlich angrenzend entsteht, dürfte ebenfalls hilfreich sein. Wenn ausreichend Fläche mit ähnlichen Eigenschaften erhalten bleiben kann, sollte es möglich sein, zwei Reviere des Neuntöters zu erhalten. Die nördlichen Ränder des geplanten Rückhaltebeckens bieten eine gute Gelegenheit, ähnliche Bedingungen zu schaffen. Ebenso gut geeignet wäre der Fläche direkt südlich der alten Gärtnerei, wo der Neuntöter bereits vorkommt. Hier empfiehlt sich eine Dauerpflege als extensive Wiese mit umliegenden Dornenstrauchbeständen und eine Ergänzung des Streuobstbestandes. Es muss allerdings beachtet werden, dass der Neuntöter ausreichend offene Fläche benötigt; daher sollten nur maximal zwei Baumreihen gepflanzt und die alte Pferdekoppel von Bäumen frei gehalten.

Hinweise auf eine Grünspecht-Nisthöhle im Untersuchungsgebiet konnten nicht bestätigt werden, doch gibt es geeignete Bäume im westlichen Streuobstbestand sowie entlang des Furtwiesenbachs. In den Streuobstbeständen sind Bereiche mit ameisenreichem Grasland vorhanden, die jedoch nur außerhalb der Vegetationsperiode zugänglich sind. Die Erhaltung einiger Flächen mit warmer, kurzer Grasvegetation, die für Ameisen geeignet ist, wird sich positiv auf die Grünspechte auswirken. Die Population der Grünspecht in Deutschland nimmt momentan stark zu, und die Verschiebung bzw. der Verlust eines Reviers wird die lokale Population nicht stark beeinträchtigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Plangebiet ein mittleres Konfliktpotenzial für Vögel besteht. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen (Bepflanzung und Pflege der Grünstreifen entlang des Furtwiesenbachs, Anbringung von Nistkästen) realisierbar sein wird.

6 Vorschläge für Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

- Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel Brutzeit (d.h. nicht in den Monaten März-September)
- Erhaltung der Bäume an den Rändern des Baugebiets
- Anbringung von mindestens 18 Nistkästen, die für den Feldsperling geeignet sind (32 mm Einflugloch), an geeigneten Bäumen rund um das Gelände durch eine kompetente Fachperson
- Geeignete Pflege der Grünflächen zwischen dem Gewerbegebiet und dem Furtwiesenbach für Vogelarten halboffener Landschaften, insbesondere den Feldsperling, den Neuntöter und den Grünspecht. Dies kann durch die Erhaltung eines Mosaiks aus offenen, krautreichen, gut entwässerten kürzeren und längeren Wiesenflächen und Gebüschbestände mit einheimischen Straucharten, darunter mindestens 5 % Dornstraucharten, erreicht werden. Wichtig ist, einen komplexen Bereich mit viele Mikroklima-Veränderungen zu erschaffen, indem Samen und Wirbellose reichlich vorkommen können.
- Pflege der aufgelassenen Obstwiese südlich der alten Gärtnerei als extensive Wiese, Verjüngung der bestehenden Obstbäume durch fachgerechten Rückschnitt, Neupflanzung von zwei Reihen Obstbäumen. Offenhaltung der alten Pferdekoppel als extensive Wiese (ohne Bäume). Erhaltung der Dornensträucher (aktuell Brombeerbestände) als geeigneten Brutplatz für Neuntöter

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das für die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Mariatal ausgewiesene Gelände beherbergt Vogelarten, die für den Naturschutz von Bedeutung sind. Eine Bebauung auf dem Großteil des Geländes dürfte keine erheblichen Auswirkungen haben. Um lokale Bestandsrückgange bei Feldsperlingen und Neuntötern sicher auszuschließen, sind ortsnah Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Es werden Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen diese Auswirkungen vermieden bzw. ausgeglichen werden können.

8 Quellenverzeichnis

Literatur

Field & Anderson (2004): Habitat use by breeding Tree Sparrows *Passer montanus*. Ibis 146: 60-68. https://doi.org/10.1111/j.1474-919X.2004.00356.x

Kaule, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage.- 519 S.; UTB Große Reihe, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Reck, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes.- Beitr. Akad. Natur- und Umweltsch. Bad.-Württ., 23: 71-112; Stuttgart.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG BW) in der Neufassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015.

EU-Vogelschutzrichtlinie- Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

9 Anhang

9.1 I Bewertungsmatrix

Fünfstufige Bewertungsmatrix zur Bewertung von Flächen auf Basis von Tierarten-Vorkommen entwickelt aus dem 9-stufigen Bewertungsschema von KAULE (1991) in seiner Abwandlung für Tiergruppen von RECK (1996).

Anmerkung: Bei Stufen 8 oder 9 bzw. Stufe 5 werden nur Bundes- bzw. Landeslisten herangezogen, bei den unteren Stufen auch die regionalen Roten Listen

9-stufig	
(9)	Gesamtstaatlich bedeutsame Flächen Individuenreiches oder v.a. bei Wirbeltieren, regelmäßiges bzw. lange tradiertes Vorkommen einer bundesweit vom Aussterben bedrohten Art. (Bei Arten mit sehr großen Aktionsräumen bzw. Streifgebieten: Vorkommen der Art zur Fortpflanzungszeit sowie Vorhandensein der Fortpflanzungslebensräume und der essentiellen Nahrungsgebiete). Vorkommen zahlreicher stark gefährdeter Arten, z. T. in überdurchschnittlicher Individuendichte mit artenreicher Begleitfauna aus weiteren gefährdeten Arten. Überwinterungs- oder Rastbiotope für vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Arten, in denen diese in überdurchschnittlichen Individuenzahlen auftreten oder Kriterien nach der Ramsar-Konvention erfüllt sind. Vorkommen einer bundesweit extrem seltenen Art, die historisch weit zurückreichend ± dauerhafte Vorkommen in Deutschland hat(te). Ausgenommen sind davon zwar regelmäßige, aber zugleich räumlich stark variierende Brutgäste. Vorkommen zahlreicher Arten, die in Deutschland sehr selten sind. Vorkommen von Arten oder Unterarten, für die Deutschland eine besondere Schutzverantwortung hat, z.B. zentraleuropäisch endemische Arten oder Arten, die ein europäisches Schwerpunktvorkommen in Deutschland haben und die stark gefährdet oder sehr selten sind. Erfüllung des höchstmöglichen Erwartungswertes, d.h. nahezu vollständiges mögliches Arteninventar bzw. einzigartig gut ausgeprägte Biozönose für standortheimische Arten naturnaher Biotoptypen aus mehreren charakteristischen, eher artenreichen taxonomischen Gruppen. Überdurchschnittlich große Vorkommen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie oder des Anhanges I der EG-Vogelschutzrichtlinie, die in Deutschland und im betreffenden Bundesland als gefährdet eingestuft sind, oder die in Deutschland selten sind.
(8)	Landesweit bedeutsame Flächen Vorkommen einer landesweit vom Aussterben bedrohten Art Vorkommen einer bundesweit sehr seltenen oder landesweit extrem seltenen Art, die historisch weit zurückreichend ± dauerhafte Vorkommen in Deutschland bzw. Baden-Württemberg hatte. überdurchschnittlich individuenreiches oder v.a. bei Wirbeltieren, regelmäßiges bzw. lange tradiertes Vorkommen von i.d.R. mindestens zwei stark gefährdeten Arten. (Bei Arten mit sehr großen Aktions-räumen bzw. Streifgebieten: die Vorkommen zur Fortpflanzungszeit und die Fortpflanzungslebensräume sowie essentielle Nahrungs-gebiete). Bei Amphibien auch Großpopulationen gefährdeter Arten. Vorkommen mehrerer stark gefährdeter oder zahlreicher gefährdeter Arten in z.T. überdurchschnittlicher Individuendichte mit artenreicher, biotoptypischer Begleitfauna. Wichtige Überwinterungs- oder Rastbiotope von vom Aussterben bedrohten oder stark gefährdeten Arten, bzw. von gefährdeten Arten, wenn diese in überdurchschnittlichen Individuenzahlen auftreten. Vorkommen zahlreicher Arten, die in Deutschland selten oder in Baden-Württemberg sehr selten sind.

9-stufig	
	Vorkommen von Arten bzw. Unterarten, für die der Bund oder das Land besondere Schutzverantwortung haben und die gefährdet oder selten sind bzw. stark überdurchschnittlich individuenreiche Vorkommen (Schwerpunktvorkommen) solcher Arten, unabhängig vom Gefährdungsgrad. Erfüllung des Erwartungswertes, d.h. eine nahezu vollständige Präsenz des möglichen Arteninventars bzw. eine einzigartig ausgeprägte Biozönose an standortheimischen Arten naturnaher Biotoptypen. Als Referenz ist hierbei eines der 2 bedeutendsten Gebiete orientiert an großen Naturräumen IV. Ordnung aus mehreren charakteristischen taxonomischen Gruppen oder bei nur einer (dann artenreichen) taxonomischen Gruppe, orientiert am Naturraum III. Ordnung hinzuzuziehen. Vorkommen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie bzw. der EG-Vogelschutzrichtlinie Anhang I, die landesweit rückläufig oder selten sind, bzw. des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die gefährdet sind.
Kriterien und Einstufung von Flächen in eine Wertstufe nach RECK (1996)	
(7)	Regional bedeutsame Fläche Vorkommen einer stark gefährdeten Art. Individuenreiches oder, v.a. bei Wirbeltieren, regelmäßiges bzw. lange tradiertes Vorkommen einer gefährdeten Art. (Bei Arten mit sehr großen Aktionsräumen bzw. Streifgebieten: die Vorkommen zur Fortpflanzungszeit und die Fortpflanzungslebensräume sowie essentielle Nahrungsgebiete). Bei Amphibien auch Großpopulationen rückläufiger Arten. Vorkommen zahlreicher landesweit rückläufiger Arten, z.T. in überdurchschnittlicher Individuendichte mit artenreicher Begleitfauna. Vorkommen einer bundesweit seltenen oder landesweit sehr seltenen bzw. regional extrem seltenen Art. Vorkommen zahlreicher landesweit seltener Arten. Individuenreiche Vorkommen von rückläufigen Arten, für die Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung hat. Überdurchschnittlich hohe, lebensraumtypische Artenvielfalt in naturnahen Biotopen. Überdurchschnittlich individuenreiche Vorkommen von in Baden-Württemberg nicht gefährdeten und häufigen Arten des Anhanges II und IV der FFH-Richtlinie. Hohe Zahl regional rückläufiger oder hohe Zahl regional sehr seltener Arten bzw. Vorkommen von Arten mit sehr hohem Biotopbindungsgrad und regional sehr wenigen Lebensräumen.
(6)	Lokal bedeutsame, artenschutzrelevante Flächen: Nur einzelne landesweit seltene oder gefährdete Arten, wobei die gefährdeten Arten in sehr geringer Individuendichte vorkommen oder der Bestand erkennbar instabil ist. Vorkommen regional sehr seltener oder lokal extrem seltener Arten regional durchschnittliche, biotoptypische Artenvielfalt wertbestimmender Taxazönosen biotoptypische, in Baden-Württemberg noch weit verbreitete Arten mit lokal sehr wenig Ausweichlebensräumen hohe allgemeine Artenvielfalt (lokaler Bezugsraum)
(5)	Verarmte, noch artenschutzrelevante Flächen: Gefährdete Arten nur randlich einstrahlend, euryöke, eurytope und ubiquitäre Arten überwiegen deutlich, unterdurchschnittliche Artenzahlen (verglichen mit lokalen Durchschnittswerten der biotoptypischen Zönosen), geringe Individuendichte bzw. Fundhäufigkeit charakteristischer Arten. Zumeist intensiv genutzte Lebensräume.
(4)	Stark verarmte Flächen: Stark unterdurchschnittliche Artenzahlen, nahezu ausschließlich Vorkommen euryöker, eurytoper bzw. ubiquitärer Arten

9-stufig	
(3)	Belastende oder extrem verarmte Flächen: Tiervorkommen benachbarter Flächen durch Störung oder Emissionen belastend deutliche Trennwirkung oder extreme Artenverarmung
(2)	Stark belastende Flächen: Nachbarflächen stark beeinträchtigend oder hohe Trennwirkung; i.d.R. für höhere Tierarten kaum mehr besiedelbare Flächen, wobei z.B. Gebäudebrüter eine Ausnahme bilden können.
(1)	Sehr stark belastende Flächen: Nachbarflächen sehr stark beeinträchtigend, extrem hohe Trennwirkung; i.d.R. für höhere Tierarten nicht besiedelbare Flächen.

II Fotodokumentation



Abbildung 5: Östlich des Plangebiets befindet sich eine extensiv bewirtschaftete Wiese mit Obstbäumen, auf der zwei Reviere des Neuntöters nachgewiesen wurden (Fotos aufgenommen am 18.03.2026).



Abbildung 6: Ein Großteil des Zentrums des Plangebiets besteht aus offenem Acker und Wiese. Die Hecken innerhalb des Gebiets sind größtenteils spärlich und boten nur wenig Lebensraum für Vögel. Der verwilderte Garten rund um die Scheune (unten rechts) ist zusammen mit dem angrenzenden Streuobst aber von Bedeutung für Brutvögel (Fotos aufgenommen am 18.03.2026).



Abbildung 7: An fast allen großen Obstbäumen sind bereits Nistkästen angebracht. Natürliche Höhlen sind selten und für brütende Vögel meist ungeeignet. (Fotos aufgenommen am 18.03.2026).



Abbildung 8: Der Biber ist entlang des Furtwiesenbachs und rund um den angrenzenden Teich aktiv. (Fotos aufgenommen am 18.03.2026).